

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN,

Zl. 10.700/06-IA10/92

6. Juli 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 - 25/19 P2
Datum:	9. JULI 1992
Verteilt	10. Juli 1992 Li

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rimmer



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am

6. Juli 1992

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

44.170/41-9/1992

10.700/06-IA10/92

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
 Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
 Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;
 Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, zum Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes:

Die mit diesem Entwurf vorgesehene Neuordnung der Pflegevorsorge wird für den Bund mit einem erheblichen budgetären Mehraufwand in den kommenden Jahren verbunden sein. Dieser Mehraufwand soll im Jahre 1993 7 Milliarden Schilling, im Jahre 1994 7,3 Milliarden Schilling, im

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Jahre 1995 7,5 Milliarden Schilling und im Jahre 1996 7,7 Milliarden Schilling betragen. Dazu kommt noch ein entsprechender Verwaltungs-kostenanteil. Die erläuternden Bemerkungen geben darüber keine Auskunft, in welcher Weise dieser Mehraufwand bedeckt werden soll. Der dem do. Ministerialentwurf vom 30.11.1991 (Vorbegutachtungsverfahren) angeschlossene Expertenbericht hatte lediglich Finanzierungsvorschläge für die Aufbringung des Mehraufwandes, und zwar durch Umschichtungen, Steuerfinanzierung und Beitragsfinanzierung beinhaltet. Im Hinblick darauf, daß eine konkrete Belastung einzelner Berufsgruppen noch nicht feststeht, ist eine abschließende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfes nicht möglich.

Den erläuternden Bemerkungen ist weiters zu entnehmen, daß weitere Kosten durch das Bundespflegegeldgesetz dadurch erwachsen werden, daß vom Pflegegeld kein Krankenversicherungsbeitrag einbehalten werden soll. Die erläuternden Bemerkungen halten ausdrücklich fest, daß dies zu einem Einnahmenausfall bei den Trägern der Krankenversicherung führen wird. Dies würde in der gegenwärtigen Situation die Gebarung der bäuerlichen Sozialversicherung weiter verschlechtern.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 3:

Die leistungsberechtigten Personen auf Grund des Verbrechensopfergesetzes sind hier nicht miteinbezogen, obzwar im Art. XVI des Entwurfes eine Änderung des Verbrechensopfergesetzes vorgenommen wird.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Pflegebedürftigkeit im Sinne des Entwurfes setzt neben einem bestimmten zeitlichen Erfordernis "zumindest sowohl eine Betreuungs- als auch eine Hilfsmaßnahme" voraus. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wiederholt seine bereits im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens vorgebrachten Einwände, daß im Interesse der

- 3 -

Rechtssicherheit sowie einer einheitlichen Vollziehung die Anspruchsvoraussetzungen an die Tatbestände "Betreuung oder Hilfe" geknüpft werden sollten.

Zu § 4 Abs. 4:

Den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß für die Übergangszeit bis 1. Jänner 1997 lediglich über die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt, bescheidmäßig abgeprochen werden kann. Diese Entscheidung kann durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten angefochten werden. Gegen die Einstufung ist laut Erläuterungen für die Übergangszeit ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Begründet wird dies mit der Schaffung zusätzlicher Infrastruktur, z.B. mit der Aufnahme zusätzlicher Richter, deren Ausbildung 3 bis 4 Jahre in Anspruch nimmt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellt dies einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 83 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes (verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf den gesetzlichen Richter) dar.

Zu § 4 Abs. 5:

Die in diesen Bestimmungen festgelegte Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich Erlassung von näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit, Festsetzung von verbindlichen Pauschalwerten für den Zeitaufwand der Hilfsmaßnahmen, stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine verfassungsrechtlich bedenkliche formalgesetzliche Delegation dar. Die in § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes vorgenommene Erweiterung der Kriterien für Pflegebedürftigkeit (bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist Pflegebedürftigkeit auch dann anzunehmen wenn lediglich Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind) entbehrt der erforderlichen Deckung im Gesetz.

- 4 -

Zu § 17:

Im Gegensatz zum Ministerialentwurf im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens beinhalten die Bestimmungen über die Auszahlung des Pflegegeldes eine wesentliche Einschränkung des Personenkreises. Die Auszahlung erfolgt demnach an den Anspruchsberechtigten, im Falle einer Geschäftsunfähigkeit oder einer beschränkten Geschäftsfähigkeit des Anspruchsberechtigten an den gesetzlichen Vertreter bzw. im Falle der Bestellung eines Sachwalters an die betreffende Person, sofern die Empfangnahme dieser Leistung zu dessen Angelegenheiten gehört.

Diese gegenüber dem Vorentwurf vorgenommene Einengung trifft vor allem viele Hofübernehmer, die im Rahmen der Übergabe/Ausgedingsverträge neben einer Anzahl von Lasten vielfach auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufkommen müssen.

Im Interesse der betreuenden Familienangehörigen wären durch den Gesetzgeber entsprechende Rahmenbestimmungen vorzugeben oder die berücksichtigungswürdigen Gründe, unter welchen eine Abtretung des Pflegegeldes erfolgen kann, demonstrativ aufzuzählen.

II. Entwurf einer Verordnung des Bundesministes für Arbeit und Soziales über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz:

Zu § 1:

Diesbezüglich darf auf die Bemerkungen zu § 4 Abs. 5 betreffend den Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes Bezug genommen werden.

Zu § 3:

Der in § 3 Abs. 3 festgeschriebene fixe Zeitwert von 10 Stunden für jede Hilfsverrichtung wird strikt abgelehnt, da sich das Zeitausmaß für Hilfsverrichtungen jedenfalls an die spezifisch örtlichen Gegebenheiten, in denen sich die pflegebedürftigen Menschen befinden,

- 5 -

orientieren sollte. Die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten wird im ländlichen Raum auf Grund geographischer Gegebenheiten unter Umständen ein weitaus höheres Zeitausmaß erforderlich machen als dieselbe Hilfsverrichtung im städtischen Bereich. Der in Abs. 2 angeführte Klammerausdruck betreffend die Zentralheizung müßte ebenfalls entfallen, da die Bedienung einer solchen Heizanlage durchaus eine Hilfestellung erforderlich machen könnte.

Folgende Neuformulierung des § 3 wird vorgeschlagen:

"§ 3 Pkt. (1):

Unter Hilfe sind alle aufschiebbaren Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen unbedingt erforderlich sind.

(2):

Zu den in Abs. 1 genannten Verrichtungen zählen die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten, die Reinigung der Wohnung, das Waschen der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn."

Zu § 4:

Diese Bestimmungen legen fest, daß die Anleitung sowie die Aufsicht von geistig oder psychisch Behinderten bei der Durchführung der in den §§ 2 und 3 angeführten Verrichtungen der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen sind.

Dem gegenüber wird in den Erläuterungen festgehalten, daß durch verschiedene mit psychischer Behinderung häufig verbundene Symptome entsprechende Hilfestellungen "mühsam umzusetzen sind, was sich auf den Zeitaufwand natürlich besonders auswirkt."

- 6 -

Dies würde bedingen, daß für Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für geistig oder psychisch Behinderte ein höherer Zeitaufwand erforderlich wäre.

III. Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen:

Zu Art. 1:

Nach Abs. 2 dieses Artikels verpflichtet sich auch der Bund, im Rahmen seiner verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein Sachleistungssystem zu schaffen. Dazu bedarf es jedoch bereits in den vorliegenden Entwürfen entsprechender Rechtsgrundlagen. Abgesehen von § 19 des Entwurfes für ein Bundespflegegeldgesetz verfügen die Träger der Pensionsversicherung weder in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen noch im vorliegenden Entwurf über ein Bundespflegegeldgesetz über Rechtsgrundlagen für den Abschluß bzw. die inhaltliche Ausgestaltung von Sachleistungsverträgen.

Zu Art. 7:

Die Bestimmungen über die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen wird als Absichtserklärung gewertet und sollte besser in eine bundesgesetzliche Vorschrift als in eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG übernommen werden.

Zu Art. 8:

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Klagsmöglichkeit beim zuständigen Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien in den jeweiligen Landesgesetzen läßt die Klagsmöglichkeit auch schon vor dem 1.1.1997 zu. Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf schließen für die Übergangszeit bis 1.1.1997 ein Rechtsmittel gegen die bescheidmäßig abgesprochene Einstufung aus.

- 7 -

Eine entsprechende Klarstellung zum Gesetzestext bzw. zu den erläuternden Bemerkungen sollte in dieser Vereinbarung jedenfalls vorgenommen werden.

Zu Art. 12:

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung sollen dem Arbeitskreis für Pflegevorsorge ein Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, ein Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, nicht aber ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angehören. Eine Veränderung dieses Entwurfes gegenüber dem Vorbegutachtungsverfahren wurde durch das do. Ressort nicht vorgenommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht mit Nachdruck, einen Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in diesen Arbeitskreis aufzunehmen.

Wunschgemäß werden gleichzeitig 25 Abschriften dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

